



VON GRAFFENRIED

TREUHAND



Zoll Tücken bei der Nutzung von CH Firmenfahrzeugen in der EU

Bereits im letzten Jahr wurde bekannt, dass im Bereich die Umsatzsteuer für Schweizer Firmen in Deutschland die Steuerpflicht ausgelöst wird, wenn einem Mitarbeiter mit Grenzgängerstatus ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Auch wenn aktuell über die in Kraft gesetzte Regelung noch diskutiert wird, lässt sich aufgrund jener Neuerung für viele Schweizer Firmen eine Registrierung für Umsatzsteuerfolgen kaum mehr verhindern.

Nun tut sich eine weitere Baustelle im grenzüberschreitenden Bereich - nun aber beim Zoll - auf, welche wiederum die Verwendung von Geschäftsfahrzeugen von Schweizer Firmen in der EU ins Visier nimmt. Die Vorschriften zur Nutzung von Firmenfahrzeugen schweizerischer Arbeitgeber durch in der EU wohnhafte Personen wurden auf den 1. Januar 2014 verschärft, wobei insbesondere Angestellte in leitenden Positionen betroffen sein werden.

Auslöser

Am 7. März 2013 fällte der Europäische Gerichtshof (EUGH) ein Urteil, dass die private Nutzung, wozu auch der Arbeitsweg gehört, unverzollter Fahrzeuge in der EU gänzlich untersagt. Bis dahin wurden die Voraussetzungen zur Nutzung der Firmenfahrzeuge mit CH Kennzeichen im Zollgebiet der EU sehr tolerant ausgelegt. Den Angestellten war es möglich, das Fahrzeug für private Zwecke zu nutzen und es wurde keine Rücksicht auf das tatsächliche Anstellungsverhältnis des Fahrzeugführers genommen.

Nun ist der Zoll an der EU Aussengrenze Deutschland und der Schweiz aktiv geworden und ab 1. Januar 2014 gelten verschärfte Verwendungskriterien.

Was ist neu?

Die Nutzung von Firmenfahrzeugen, welche nicht in die EU eingeführt und verzollt wurden wird nun in der EU von einem zwischen dem Angestellten und dem Eigentümer des Fahrzeuges geschlossenen Anstellungsvertrag abhängig macht.



VON GRAFFENRIED

Die beruflichen Fahrten haben nun im Vordergrund zu stehen und einer teilweisen erlaubten privaten Nutzung darf höchstens noch eine untergeordnete Bedeutung zukommen.

Mitarbeiter in höheren Positionen innerhalb Schweizer Unternehmen werden nicht mehr als Angestellte im Sinne dieser Regelung angesehen. Darunter fallen folgende Mitarbeiter:

- Geschäftsführer
 - Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung
 - Firmeninhaber
- und
- Personen im Personalverleihstatus

Allfällige berufliche Fahrten durch Mitarbeiter in höheren Positionen sind den Behörden anhand des Anstellungsvertrages bzw. im Falle von Personalverleih mittels Bestätigung des Fahrzeugeigentümers nachzuweisen. Die private Nutzung (inkl. Arbeitsweg) unverzollter Fahrzeuge in der EU ist dabei untersagt. Personen, die neu nicht mehr als Angestellte im Sinne der Firmenfahrzeugregelung gelten, haben diese Fahrzeuge den EU-Zollbehörden zur Überführung in den zollrechtlich freien Warenverkehr zuzuführen, also zu verzollen und in die EU einzuführen, wenn keine Fahrberechtigung des Arbeitgebers vorhanden ist.

In der EU ansässige Aktionäre und Gesellschafter, falls sie keine operative Funktion in der Leitung des Schweizer Unternehmens ausüben, dürfen keine unverzollten Firmenfahrzeuge weder für private noch für geschäftliche Zwecke in der EU verwenden!

Konsequenzen

Es muss sichergestellt sein, dass Schweizer Unternehmen die Anstellungsverträge der in der EU wohnhaften Angestellten, welche ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, prüfen und die Ermächtigung sowie erlaubte Verwendung in den Verträgen explizit aufführen und somit die geschäftliche Begründung der Verwendung hervorheben.

Es empfiehlt sich, dass Grenzgänger eine Kopie des Anstellungsvertrages mit den für diesen Bereich relevanten Daten bzw. die bezugnehmende Ermächtigung mit sich führen. Sensible bzw. für die Fahrzeugverwendung irrelevante Daten müssen dabei nicht aufgeführt sein.

Werden unverzollte Firmenfahrzeuge entgegen diesen neuen Bestimmungen in der EU verwendet, kann dies nachhaltige Probleme mit dem Zoll und damit teure finanzielle Konsequenzen haben. Es ist bereits vorgekommen, dass Firmenfahrzeuge von den EU-Zollbehörde beschlagnahmt und erst gegen Erstattung der Zollabgaben und VAT wieder freigegeben wurden. Bei den in der EU üblichen VAT Steuersätzen von über 20% kein kleiner Aufrechnungsbetrag.



VON GRAFFENRIED

Fazit

Die Nutzung von Firmenfahrzeugen ist bei in der EU ansässigen Angestellten, welche über eingeschränkte Entscheidungskompetenzen verfügen, im Anstellungsvertrag klar zu regeln.

Eine Kopie des Arbeitsvertrages oder eine entsprechende Ergänzung zum Arbeitsvertrag sollte durch den Fahrzeugfahrer stets mitgeführt werden.

Ein Angestellter mit Entscheidungsbefugnissen darf ein in der EU unverzolltes bzw. nicht eingeführtes Firmenfahrzeug nur für geschäftliche Zwecke verwenden. Eine private Nutzung ist untersagt.

Aktionäre und Gesellschafter dürfen keine unverzollten Firmenfahrzeuge, weder für private noch für geschäftliche Zwecke, in der EU verwenden.

Schweizer Firmen, welche über eine umsatzsteuerliche Registration verfügen, können in vielen Fällen - Dank dem Vorsteuerabzugsrecht – die Risiken massgeblich entschärfen. Es zeigt sich immer mehr, dass eine umsatzsteuerliche Registration in der EU seriös geprüft werden sollte, denn im Nachhinein wird sonst oftmals eine Optimierung nicht mehr möglich sein.

Weitere Informationen und Auskünfte

Die Handelskammer beider Basel (HKBB) führt aufgrund der Aktualität dieses Themas das Seminar «MEHRWERTSTEUER & ZOLL » am Mittwoch, 19. März 2014, 8.30 - 16.30 Uhr im Courtyard by Marriott, Hardstrasse 55 in Pratteln durch. Gerne nimmt die HKBB www.hkbb.ch Ihre Anmeldung entgegen.

Für weitere Informationen und Fragen steht Ihnen Rolf Hoppler unter der E-Mailadresse rolf.hoppler@graffenried.ch zur Verfügung.